fertiggaragen sehn

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

BStW Sehn FertiggaragenGmbH & Co. KG | Oststraße 63 | 66386 St. Ingbert

ANGEBOT
Datum: 07.12.2025

Baustelle: Angefragt von:

Sehr geehrter Herr ,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und freuen uns, Ihnen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgendes Angebot unterbreiten zu können:

Pos	Menge	Artikel-Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamt EUR
1	1,00 Stk	1088 Zulage für Fracht und Genehmigungskosten	0,00	0,00
SUMME				0,00
19,00% MwSt. von 0,00				0,00
Gesamtsumme:				0,00

Fehler und Irrtümer können vorkommen - die Bestellung wird deshalb von uns kalkulatorisch und technisch geprüft. Dieses Angebot ist freibleibend. An unser Angebot halten wir uns 1 Monat gebunden. Zur Klärung noch offener Fragen steht Ihnen unsere Fachberatung gerne zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns unter der Telefonnummer 06894 / 998300 an.

Unsere Garagen entsprechen den aktuellen Baubeschreibungen.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Fertiggaragen Sehn

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen im Bereich Herstellung, Lieferung und Montage von Stahlfertigbetongaragen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien erbracht werden.

1.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten die Bedingungen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle laufenden Geschäftsbeziehungen und auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Es gelten vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich die unter Ziffer 2.3 (Vertragsbestandteile) aufgezählten Regelungen. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbeziehungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Firma Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Firma die Annahme der Bestellung der Leistungen in Schrift- oder in Textform bestätigt oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. Insofern handelt es sich bei der Übersendung von Unterlagen einschließlich der Angabe eines Preises der Firma um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; der Kunde gibt die verbindliche Bestellung ab.

2.2 Nebenabreden und Änderungen kommen erst mit schriftlicher Bestätigung der Firma zustande.

2.3 Vertragsbestandteile sind im Fall des Vertragsabschlusses in der nachfolgenden Reihenfolge:

- die Auftragsbestätigung der Firma;
- die jeweils gültige Leistungsbeschreibung;
- das jeweils gültige „Angebot“;
- die vorliegenden Konditionen;
- die VOB/B in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung;
- ergänzend: Die gesetzlichen Vorschriften;

3. Preise

3.1 Kostenvoranschläge sind nur bindend, wenn und soweit die Firma schriftlich die Gewähr für die

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG • Oststraße 63 • 66386 St. Ingbert • Postfach 1860 • Amtsgericht Saarbrücken HR A 9631
Persönlich haftende Gesellschafterin Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen Geschäftsführungs-GmbH • Amtsgericht Saarbrücken HR B 15102
Internet www.fertiggaragen-sehn.de • Geschäftsführer Thomas Büscher • Steuernummer 040/163/08744• Umsatzsteuer-ID DE814398596
Bank 1 Saar BLZ 591 900 00 • Kontonummer 1 01 42 40 06 • IBAN DE50 5919 0000 0101 4240 06 • BIC SABADE 5 S
Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 594 500 10 • Kontonummer 10 11 41 46 77 • IBAN DE21 5945 0010 1011 4146 77 • BIC SALADE 51 HOM
Sparkasse Neunkirchen BLZ 592 520 46 • Kontonummer 5 000 8587 • IBAN DE61 5925 2046 0050 0085 87 • BIC SALADE 51 NKS

Richtigkeit übernommen hat.

3.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne der Ziffer 1.2 oder verrechnet er die von der Firma bezogene Ware weiter, so handelt es sich bei den angebotenen oder vereinbarten Preisen um Nettopreise, die um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültige Mehrwertsteuer erhöht werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Erfordern Sonderausführungen eine Einzelstatik, so sind die dafür im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung anfallenden Prüfgebühren und der der Firma entstehende Mehraufwand vom Kunden zusätzlich zu übernehmen.

3.4 Kosten für den eventuell notwendigen Einsatz von Autokränen werden nach den bei Vertragsschluss gültigen Listenpreisen verrechnet.

4. Termine und Fristen

4.1 Liefertermine und alle sonstigen von der Firma gemachten Angaben über die Zeitdauer und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Verpflichtung zur Einhaltung einer dennoch ausnahmsweise schriftlich und ausdrücklich verbindlich vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten - insbesondere die in Ziffer 5.5 niedergelegten - erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

4.2 Lassen Witterungsverhältnisse einen Schwertransport nicht angezeigt erscheinen, so wird dem Kunden ein dem ursprünglich angezeigten Liefertermin möglichst nahekommender neuer Liefertermin in Aussicht gestellt. Das gleiche gilt, soweit Witterungsverhältnisse vorherrschen, die gemäß öffentlich-rechtlichen Bestimmungen die Durchführung eines Transports nicht zulassen. Die dadurch entstehenden Verzögerungen hat die Firma zu vertreten.

4.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerungen des Erhalts öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder auf sonstige außerhalb des Einflussbereichs der Firma liegende Ereignisse zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.

4.4 Werden der Versand oder die An- oder Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, insbesondere für Wartezeiten und für weitere erforderliche Reisen der Fachkräfte, auch dann, wenn die Arbeiten pauschal vergütet wurden. Sofern bei Pauschalmontagen Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen entstehen, die nicht durch das Verschulden der Firma verursacht worden sind, hat der Kunde die hierdurch anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die Berechnung erfolgt auf Basis des zum Zeitpunkt der Montage gültigen Preisverzeichnisses der Firma.

5. Lieferung und Montage

5.1 Kleinere optische Änderungen sowie technische Verbesserungen am Vertragsgegenstand aufgrund technischer Weiterentwicklungen, deren Vornahme im Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der Anlieferung erforderlich werden, bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben unwesentliche Abweichungen des Liefergegenstandes von Bild- und Fotomaterial.

5.2 Die Montage der Garage kann erst erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen öffentlich- rechtlichen und

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

nachbarrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Der Kunde hat auf seine Kosten die Erteilung der für die Montage erforderlichen Genehmigungen sicher zu stellen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die behördlichen Genehmigungen für die für die Montage erforderlichen Straßen- und Bürgersteigsperren zu veranlassen.

5.3 Werden Fundamentarbeiten von der Firma auf einem - unter gewöhnlichen Umständen- bebaubaren Grundstück, mithin der Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300, VOB/C ausgeführt, so sind die Kosten für die Fundamentarbeiten bis 1 m Tiefe im Fundamentpreis enthalten. Fundamentarbeiten auf schwer bebaubaren Grundstücken, mithin auf solchen der Bodenklassen 1, 2, 6 und 7 gemäß DIN 18300, VOB/C, sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Mehrleistungen müssen vom Kunden selbst ausgeführt werden oder werden von der Firma gegen zusätzliche Berechnung ausgeführt. Zeigt sich die Notwendigkeit von Mehrleistungen, z.B. Höher- oder Tieferfundierung, erst bei oder nach Beginn der Arbeiten, so sind die erforderlichen Mehrleistungen durch den Kunden zu vergüten.

5.4 Soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, erfolgt der Versand frei Baustelle einschließlich Montage.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die folgenden Mitwirkungspflichten und Vorleistungen zu erbringen:

a) Sicherstellung einer Zufahrt für schwere LKW, Montagefahrzeuge und Kräne (bis 55 t bzw. 12 t je Fahrzeugachse), damit gewährleistet ist, dass die für die Montage erforderlichen Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort (Fundamente oder Lagerplatz) gelangen können. Soweit die für die Montage notwendigerweise zu befahrende Zufahrt nicht die für das vorstehende schwere Montagegerät erforderliche Eignung aufweist, hat der Kunde (bauseitig) geeignete Sicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Lastenverteilung, zu ergreifen und z.B. Gehwege, Bürgersteige, Hofflächen und PKW-Zufahrten sowie Gefälle und Steigungen für den Montagevorgang entsprechend abzusichern. Der Kunde hat insbesondere die Befestigungen der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen Straße bis zum Ort der Montage, sicherzustellen. Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen - auch Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst - bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Der Kunde kann hierzu die Firma um Mithilfe ersuchen.

b) Sicherstellung einer Zufahrtsbreite, welche die Breite der Garage um mindestens 0,5 m übersteigt und Sicherstellung einer Zufahrts- und Montagehöhe, welche die Höhe der jeweiligen Garage um mindestens 1,5 m übersteigt.

c) Sicherstellung, dass der Vorplatz vor der Garage je nach Garagentyp eine Länge von 8,5 m - 12,5 m aufweist, dass die öffentlichen Straßen in unmittelbarer Nähe der Baustelle frei befahrbar sind und die Zufahrt insbesondere nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt wird.

d) Sicherungsmaßnahmen am Pflanzenbewuchs an der Baustelle, um Schäden durch die Montage abzuwenden. Insoweit übernimmt die Firma keine Haftung für Beschädigungen durch oder an Bäumen, die sich innerhalb des Grundstücks des Kunden oder Dritter befinden, soweit die Schäden durch entsprechende Sorgfalt der Firma nicht zu vermeiden waren. Der Kunde stellt die Firma von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den vorbeschriebenen, nicht von der Firma zu vertretenen, Schäden stehen.

e) Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich der Fahrzeuge oder des Kranes.

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG • Oststraße 63 • 66386 St. Ingbert • Postfach 1860 • Amtsgericht Saarbrücken HR A 9631
Persönlich haftende Gesellschafterin Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen Geschäftsführungs-GmbH • Amtsgericht Saarbrücken HR B 15102
Internet www.fertiggaragen-sehn.de • Geschäftsführer Thomas Büscher • Steuernummer 040/163/08744• Umsatzsteuer-ID DE814398596
Bank 1 Saar BLZ 591 900 00 • Kontonummer 1 01 42 40 06 • IBAN DE50 5919 0000 0101 4240 06 • BIC SABADE 5 S
Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 594 500 10 • Kontonummer 10 11 41 46 77 • IBAN DE21 5945 0010 1011 4146 77 • BIC SALADE 51 HOM
Sparkasse Neunkirchen BLZ 592 520 46 • Kontonummer 5 000 8587 • IBAN DE61 5925 2046 0050 0085 87 • BIC SALADE 51 NKS

f) Soweit zwischen den Parteien gesondert vereinbart, Durchführung des Erdaushubs sowie maßgenaue Fundamenterstellung gemäß der mit der Auftragsbestätigung dem Kunden übergebenen Planunterlagen. Soweit das Fundament vom Kunden oder von einem vom Kunden hierzu beauftragten Dritten erstellt wird, hat der Kunde die Vorgaben des auftragsbezogenen Fundamentplans hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Fundamentarbeiten zu beachten. Insbesondere ist das Fundament hinsichtlich der genauen Positionierung der Garage zu markieren. Wird die Fundamenterstellung durch die Firma vorgenommen, sind von dem Kunden die Höhe und die Lage des Fundaments vorzugeben und zu bestimmen.

g) Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, an welchem Ort des Grundstücks die Garage - unter Berücksichtigung der Baugenehmigung - zu versetzen ist. Die Firma trifft insoweit keine eigene Nachprüfpflicht.

h) Auf Verlangen der Firma: Übergabe der Spartenpläne.

i) Auf Verlangen der Firma: Übergabe der Baugenehmigung. Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Firma der Lageplan, die Freistellungserklärung und der Spartenplan zu übergeben.

5.6 Kommt der Kunde den in Ziffer 5.5 genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zu seinen Lasten.

5.7 Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch LKW, Montagefahrzeuge und Kräne beim Verlassen des Grundstücks, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes entstehen, hat der Kunde Sorge zu tragen. Er stellt die Firma von allen Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen die Firma geltend gemacht werden können, frei.

6. Nutzung der Garage

Bei der Nutzung der Garage ist folgendes zu beachten: Zulässige Flächenbelastung des Bodens für Garagen und Parkhäuser nach DIN 1055.100: 3,5 kN/m³ (350 kg/m²) oder Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t. Bei Punktbelastungen über 3,5 kN (350 kg) bis max. 8 kN (800 kg), z.B. Wagenheber, Regale o. ä. ist vom Kunden für Lastenverteilung zu sorgen.

7. Sicherheiten

7.1 Die Firma ist berechtigt, vom Kunden Sicherheitsleistungen zu verlangen, um die Zahlung der Vergütung sicherzustellen.

7.2 Ist der Kunde Unternehmer, ist die Firma berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der Bruttoauftragssumme oder die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Bruttoauftragssumme, die - soweit gesetzlich zulässig - unter Verzicht auf Einreden und insbesondere unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben ist, zu verlangen.

7.3 Ist der Kunde Verbraucher, kann eine Sicherheit in Höhe der Bruttoauftragssumme nur verlangt werden, wenn die Bezahlung der Garage und der damit verbundenen Leistungen erst mit Lieferung der Garage zu erfolgen hat. Die Sicherheit kann durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Bruttoauftragssumme, die unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben wird, verlangt werden.

7.4 Die Kosten für die Sicherheitsleistung trägt der Kunde.

8. Preisbindung-/Preisgleitklausel

8.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, soll die Lieferung (und gegebenenfalls Montage) erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen und steigen im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten der Firma oder sonstige auf den Produkten liegende Kosten, so ist die Firma berechtigt, die vereinbarten Preise im entsprechenden Umfang zu erhöhen.

8.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und steigen im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten der Firma oder sonstige auf den Produkten liegende Kosten, so ist die Firma berechtigt, die vereinbarten Preise im entsprechenden Umfang zu erhöhen.

9. Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Abnahme

10.1 Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vorausgesetzten Gebrauch des Werkes aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung zu erfolgen.

10.2 Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

11. Fehlverhalten des Kunden

11.1 Nimmt der Kunde die Leistung vertragswidrig nicht an und lässt er eine ihm von der Firma gesetzte Frist zur Annahme verstreichen und kommt er deshalb in Verzug, so ist die Firma berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die Firma bleibt unberührt.

11.2 Ein Annahmeverzug liegt auch dann vor, wenn der Kunde entweder einen fest vereinbarten Liefertermin oder eine Frist zur Lieferung nicht einhält und dies zu vertreten hat.

11.3 Ist der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug, ist die Firma neben den Ansprüchen nach Ziffer 11.1 berechtigt, die entstehenden Lagerkosten vom Kunden zu verlangen. Diese betragen pro Tag pauschal 5,00 € je Garage. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

12. Behinderung

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

12.1 Glaubt sich die Firma in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so teilt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mit.

12.2 Ist die Behinderung durch Umstände, die nicht in der Sphäre und dem Risikobereich der Firma liegen, verursacht worden, so werden die Ausführungsfristen angemessen verlängert. Die Fristverlängerung erfolgt mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine günstigere Jahreszeit.

12.3 Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.5 verstößt.

13. Gewährleistung

13.1 Liegt ein Werkvertrag vor, so ist die Firma nach freiem Ermessen berechtigt, neu zu liefern oder alle Leistungen nachzubessern, die sich nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Kunde hat den Sachmangel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden.

13.2 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf das Verschulden der Firma zurückzuführen sind:

- Natürliche Abnutzung,
- Unsachgemäß vorgenommene Eingriffe der Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter,
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- Fehlerhafte Bedienung,
- Fehlerhafte Behandlung,
- Nicht ordnungsgemäße Wartung,
- Fehlende oder fehlerhafte Umsetzung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden.

13.3 Folgende Eigenschaften der Stahlfertigbetongarage sind produktimmanent, mithin nicht als Fehler zu qualifizieren und berechtigen den Kunden daher nicht zur Mängelrüge:

- Feinrisse die bis zu einer Rissbreite von 0,4 mm nach DIN 18186 weder die Gebrauchsfähigkeit noch die Dauerhaftigkeit der Garage beeinträchtigen.
- Eine zwischen Wand und Boden entstehende fertigungsbedingte Arbeitsfuge, die mit dauerelastischem Fugenmaterial geschlossen wird.
- Pfützenbildung auf der Dachabdichtung der Garage.

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG • Oststraße 63 • 66386 St. Ingbert • Postfach 1860 • Amtsgericht Saarbrücken HR A 9631
Persönlich haftende Gesellschafterin Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen Geschäftsführungs-GmbH • Amtsgericht Saarbrücken HR B 15102
Internet www.fertiggaragen-sehn.de • Geschäftsführer Thomas Büscher • Steuernummer 040/163/08744• Umsatzsteuer-ID DE814398596
Bank 1 Saar BLZ 591 900 00 • Kontonummer 1 01 42 40 06 • IBAN DE50 5919 0000 0101 4240 06 • BIC SABADE 5 S
Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 594 500 10 • Kontonummer 10 11 41 46 77 • IBAN DE21 5945 0010 1011 4146 77 • BIC SALADE 51 HOM
Sparkasse Neunkirchen BLZ 592 520 46 • Kontonummer 5 000 8587 • IBAN DE61 5925 2046 0050 0085 87 • BIC SALADE 51 NKS

- Schwitzwasserbildung auf Decken- und Wandflächen, die durch eine Stoßlüftung durch ein über längere Zeit geöffnetes Garagentor behoben werden kann.

- Nicht vorhandene Schlagregendichtheit, die durch Lüftungsvorrichtungen verursacht wird.

13.4 Ist die Mängelrüge des Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 13.1 berechtigt, trägt die Firma die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung, die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Transportkosten.

13.5 Ist die Mängelrüge des Kunden unberechtigt, sind die entstandenen Kosten der Mängelbesichtigung und -beseitigung vom Kunden zu tragen.

14. Haftung der Firma

14.1 Die Firma haftet, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlung, unabhängig aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die die Firma arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Firma garantiert hat und, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.

14.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma auch im Falle grober Fahrlässigkeit nicht Leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

14.3 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa im Falle der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

14.4 Eine weitergehende Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14.5 Die Firma haftet nicht für Folgen von Mängeln, für die ausdrücklich keine Haftung übernommen wurde, weil sie der Gefahrensphäre des Kunden zuzuordnen sind.

14.6 Im Übrigen liefert die Firma Leistungen, die der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

14.7 Der Kunde hat nach seiner Wahl ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine von der Firma gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung und Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

15. Sonstiges

15.1 Der Kunde kann gegen die Forderung der Firma nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

15.3 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist - bei Kaufleuten - der Sitz der Firma.

15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen im internationalen Warenverkauf (CISG).

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG • Oststraße 63 • 66386 St. Ingbert • Postfach 1860 • Amtsgericht Saarbrücken HR A 9631
Persönlich haftende Gesellschafterin Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen Geschäftsführungs-GmbH • Amtsgericht Saarbrücken HR B 15102
Internet www.fertiggaragen-sehn.de • Geschäftsführer Thomas Büscher • Steuernummer 040/163/08744• Umsatzsteuer-ID DE814398596
Bank 1 Saar BLZ 591 900 00 • Kontonummer 1 01 42 40 06 • IBAN DE50 5919 0000 0101 4240 06 • BIC SABADE 5 S
Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 594 500 10 • Kontonummer 10 11 41 46 77 • IBAN DE21 5945 0010 1011 4146 77 • BIC SALADE 51 HOM
Sparkasse Neunkirchen BLZ 592 520 46 • Kontonummer 5 000 8587 • IBAN DE61 5925 2046 0050 0085 87 • BIC SALADE 51 NKS

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

BAUBESCHREIBUNG FÜR FERTIGGARAGEN

Hörmann/Novoferm (je nach Verfügbarkeit) Schwingtor (optional Sektionaltor) senkrecht gesickt RAL 9016 Verkehrsweiß
Sonderausführung / Sonderlackierung auf Wunsch gegen Aufpreis möglich. Auskreidungseffekte können je nach UV-Belastung nicht ausgeschlossen werden.

Kunstharzedelputz außen, Farbe weiß
Andere Farben auf Wunsch gegen Aufpreis möglich

Dachisolierung: Garagendachfläche und Ränder abgedichtet mit einkomponentiger, flexibler und rissüberbrückender, sowie UV-beständiger Dichtschlämme (bei Kombi-/ Großraumgaragen: Beschichtung auf Kunststoffbasis).

Bei Kombi-/ Großraumgaragen mit Boden wird dieser nachträglich von unten zwischen die Wände gelegt, es entsteht umlaufend ein Spalt von 1-2 cm zwischen Boden und Wand. Im Einfahrtsbereich kann produktionsbedingt ein Absatz bestehen.

Innenwände und Decke mit abwaschbarem Dispersionsanstrich, Bodenanstich nicht beständig gegen mechanische & chemische Belastung.

Flachdacheinlauf mit innenliegendem Fallrohr HT DN 70 (Kombi-/ Großraumgaragen DN 50), wahlweise rechts oder links hinten, entweder als Innen- oder Außenentwässerung möglich.

Garagenschild mit dem Text "Feuer und Rauchen polizeilich verboten!".

Ein Stück Türanschlagleisten zum Schutz der Autotüren.

PVC-Fugenabdeckung zwischen Garagen und Garagenanbauten bis max. 5 cm möglich – breitere Fugen sind bauseits zu schließen. Fugenabdeckung zu anderen Bauwerken sind bauseits auszuführen.

Über eine Musterstatik hinaus geforderte Nachweise oder Haftungsübernahmen sind bauseits zu tragen.

Bei einer Stahlbeton Fertiggaragen handelt es sich um ein ungedämmtes Bauwerk niedrigerer Ordnung. Demzufolge kann sich in Wetterphasen mit extremen Temperaturschwankungen Kondenswasser bilden und niederschlagen. Kontinuierliche Belüftung der Garage von Nöten. Bei Starkregenereignis sind Wassereintritte nicht gänzlich auszuschließen.

Für die finale Positionierung der Garagenbauteile bei Anlieferung ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei nicht Bekanntgabe der Positionierung auf den Fundamenten erfolgt eine technisch sinnvolle Stellung. Für etwaige Grenzvergehen übernehmen wir keine Haftung. Die Kosten für Korrekturen sind bauseits zu tragen.

TECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN FÜR FERTIGGARAGEN

Um eine reibungslose Anfuhr zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Zufahrtswege eine Achslast von 12 to. (bei Kombi-/ Großraumgaragen von 16 to.) aufnehmen können. Für Beschädigungen an Zuwegungen, welche durch

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG • Oststraße 63 • 66386 St. Ingbert • Postfach 1860 • Amtsgericht Saarbrücken HR A 9631
Persönlich haftende Gesellschafterin Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen Geschäftsführungs-GmbH • Amtsgericht Saarbrücken HR B 15102
Internet www.fertiggaragen-sehn.de • Geschäftsführer Thomas Büscher • Steuernummer 040/163/08744• Umsatzsteuer-ID DE814398596
Bank 1 Saar BLZ 591 900 00 • Kontonummer 1 01 42 40 06 • IBAN DE50 5919 0000 0101 4240 06 • BIC SABADE 5 S
Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 594 500 10 • Kontonummer 10 11 41 46 77 • IBAN DE21 5945 0010 1011 4146 77 • BIC SALADE 51 HOM
Sparkasse Neunkirchen BLZ 592 520 46 • Kontonummer 5 000 8587 • IBAN DE61 5925 2046 0050 0085 87 • BIC SALADE 51 NKS

Baustoffwerk Sehn
Fertiggaragen GmbH & Co. KG Telefon: 06894 99830-0 Fax: 06894 99830-28 E-Mail: info@fertiggaragen-sehn.de

den Stellvorgang entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Zufahrt sollte eine Steigung von 5 % nicht überschreiten , bei einem Gefälle sind es 4 %.

Durchfahrten und sonstige Begrenzungen müssen als lichte Weite mindestens die Garagenbreite zuzüglich 30 cm Sicherheitsabstand aufweisen. Überbaute Einfahrten müssen eine lichte Höhe von 4,00m (bei Garagenhöhe von 2,50m) aufweisen. Ab Vorderkante der abgesetzten Garage ist ein freies Ausfahrtsmaß von ca. 10m (bei Kombi-/ Großraumgaragen 12m) für den Spezialtransporter erforderlich.

Sollte die Aufstellung durch einen Mobilkran erforderlich sein, werden diese Kosten nach Aufwand zusätzlich berechnet.

Die zur Stellung der Garage notwendigen Ausschachtungs- und Fundamentierungsarbeiten sind bauseits nach unseren Vorgaben, oder gegen Berechnung durch unseren Vertragspartner möglich.

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG • Oststraße 63 • 66386 St. Ingbert • Postfach 1860 • Amtsgericht Saarbrücken HR A 9631
Persönlich haftende Gesellschafterin Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen Geschäftsführungs-GmbH • Amtsgericht Saarbrücken HR B 15102
Internet www.fertiggaragen-sehn.de • Geschäftsführer Thomas Büscher • Steuernummer 040/163/08744• Umsatzsteuer-ID DE814398596
Bank 1 Saar BLZ 591 900 00 • Kontonummer 1 01 42 40 06 • IBAN DE50 5919 0000 0101 4240 06 • BIC SABADE 5 S
Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 594 500 10 • Kontonummer 10 11 41 46 77 • IBAN DE21 5945 0010 1011 4146 77 • BIC SALADE 51 HOM
Sparkasse Neunkirchen BLZ 592 520 46 • Kontonummer 5 000 8587 • IBAN DE61 5925 2046 0050 0085 87 • BIC SALADE 51 NKS